

Staatliche Gebäude.

Das Rathaus siehe in diesem Abschnitt Seite 57

Das alte Rathaus siehe in diesem Abschnitt Seite 58

Das Stadthaus

Im Jahr 1868, in dem sich die Diensträume der Polizeibehörde befinden, ist Anfang des 18. Jahrhunderts von dem dänischen Geheimrat und Hofmarschall von Görtz im Barockstil erbaut worden. Im Jahre 1722 wurde es vom hamburgischen Staat angekauft und dem Gesandten des deutschen Kaisers als Wohnung überlassen. Nachdem es diesen Zwecken bis zum Jahre 1740 gedient hatte, wurde es bis zum Jahre 1811 vom Staate anderweitig benutzt und sodann beim Eintreten der französischen Okkupation von den Franzosen als Mairie eingerichtet. Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft im Jahre 1814 erhielt es seine gegenwärtige Bestimmung als Sitz der städtischen Polizeiverwaltung. Durch Anbau zweiter Flügel im italienischen Renaissancestil wurde es in den Jahren 1889-1892 erheblich erweitert. Eine abermalige erhebliche Erweiterung erfolgte in den Jahren 1911-1920 durch einen Anbau, und zwar durch Überbau des Bleichenfelds und Ausbau der Grundstücke Stadthausbrücke 6-20

Strafjustizgebäude siehe unter Justizgebäude, Seite 59

Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen.

Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus Nr. 23, ist in der Mitte der 40er Jahre (der sog. Brandperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule während das ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fleth sich erstreckende grössere Gebäude Nr. 17 für eine Gesellschaft „Lesehalle“ in den Jahren 1851/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stammann erbaut ist. Der grosse Saal im ersten Stock des Gebäudes wurde mit seinen Nebenräumen auch für private Festlichkeiten vermieht.

Dieses Gebäude wurde für Staatszwecke erworben im Jahre 1861, während jene erst im Jahre 1872 staatsseitig angekauft wurde.

Eine erste Erweiterung des Gebäudes fand statt im Jahre 1880 durch Erbauung eines vom Fleth sich über die ganze Grundstücksbreite erstreckenden Flügels unter gleichzeitiger Anlage einer neuen Haupttreppe im vorderen Teil des Gebäudes.

Durch abermaligen Ankauf nachbarlicher Grundstücke fand in den Jahren 1888 eine zweite Erweiterung statt, und eine dritte Erweiterung in den Jahren 1908-1909 nach stattgehabtem Ankauf der ehemals J. F. Krogmann'schen Grundstücke, die sich bis an die neust. Fuhlenwiese (jetzt Stadthausbrücke) und grosse Bleichen erstreckten.

Das Verwaltungsgebäude wurde hierauf an der Flethseite zum dritten Male erweitert und ein Verbindungsfügel mit dem sog. Mittelbau aufgeführt, der im Untergeschoss und Erdgeschoss für die Zwecke des Grundbuchamts eingerichtet ist, während die Obergeschosse der Baudeputation eingeräumt sind.

Das an der Stadthausbrücke errichtete Gebäude dient mit seinen, einen grösseren Mittelhof einnehmenden Flügeln den Zwecken der Baudeputation und der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Das schmale Gebäude an den Grosse Bleichen 68 enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klauselberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Aufgang zum Gartenwesen, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat.

Eine fernere Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesammten Bureauräume des Wasserwerks untergebracht sind.

Die im Jahre 1914 fertiggestellte Überbrückung des Hofes verbindet den Mittelbau des Verwaltungsgebäudes mit dem im staatsseitig befindlichen Grundstück Gr. Bleichen Nr. 65, in dem Dienststellen der Baudeputation untergebracht worden sind.

Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse

(ehemaliges Postgebäude)

wurde in den Jahren 1845-47 durch den Architekten Alex. de Chateaufort erbaut und ist ursprünglich für das Preussische, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoversche und das Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau hergestellt und erinnert in den Rundbögen der Fenster und am Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Fernsicht eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv, einschliesslich Redaktion und Geschäftsführung der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaftspolitik“ sowie im linken Seitenflügel des 2. Stocks das Institut für Auswärtige Politik. Im unteren linken Seitenflügel ist das Postamt 12 untergebracht.

Zoologischer Garten

vor dem Dammtor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Dammtores belegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1869. Die Überwachung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat Vorstand und Direktor C. Wollers u. M. A. Hans Bangartz. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vortreffliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tierammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Plänen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller, Bohr & Eckmann ausgeführt. Die Garten-Anlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens sr entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten ist in den Kassen des Gartens zu erhalten. Nach der Auflösung der alten Gesellschaft 1920 wurde der Garten von der neu gegründeten „A.-G. Zoologischer Garten“ übernommen und weitergeführt, ihm auch die Zoo-Ausstellungshallen angegliedert.

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

(Wichtige Bestimmungen für Bürgerewerbende, Grundeigentümer, Vermieter und Mieter aus dem „Woh.-, Grundstücks-, Wohn- und Mietrecht. Ferner: Amtliche Gebühren, Tarife und Markierungen siehe am Ende des zweiten Bandes.)

Hamburgisches Hansatenkrecht

siehe Adressbuch-Jahrgänge 1917 bis 1921.

Heldengedächtnishalle Hamburg.

Zur Ehrung unserer 40 000 gefallenen Hamburger Krieger soll auf dem Ohlsdorfer Friedhof eine Heldengedächtnishalle mit Ehrenhof errichtet werden. Alle Gefallenen und Vermissten werden im Ehrenhof mit Namen verzeichnet. Die Möglichkeit, noch lebende Kriegsteilnehmer bei ihrem Heimgang von der

Heldengedächtnishalle aus zu bestatten, ist ebenfalls im Plane vorgesehen. Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses ist: Pastor Andersen, C 8 Wilhelm 6684; Schatzmeister: Max Theodor Hayn, Glockengieserwall 1. B.Clo. Commerce u. Privatbank u. F.Sk. 31557 unter „Heldengedächtnishalle Hamburg“ Geschäftsführer: H. Pfeiffer, M. 222, Heiligwegstr. 2

Abteilung VII der Polizeibehörde

(Stadthausbrücke 8)

Zum Geschäftskreis der Abteilung VII der Polizeibehörde gehört:

- 1. Justizsachen, Disziplinarsachen, Beschwerden gegen Strafverfügungen
2. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus
3. Melde-, Fremden- und Paßpolizei, Registratur.

Als Vorstand fungiert ein Obergerichtsrat. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1891 hat in seinem § 1 unterm 15. November 1920 folgende Fassung erhalten: Wer im hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Ausweispapiere z. B. Bürgerurteil, Meldechein, Geburtschein, Abzugsbescheinigung, Paß, behördliches Führungszertifikat (oder dgl.) persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle z. v. anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) Vor- und Zuname, Jahr, Tag und Ort der Geburt, Stand oder Beruf; Staatsangehörigkeit, Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen auch deren Jungfernname.
2) die Wohnung des Meldepflichtigen und der Tag des Einzuges in dieselbe;
3) eine Angabe darüber, ob und wann der Betreffende etwa schon früher hier unfählich gewesen ist.

Die Anmeldung hat zu enthalten: 1) Vor- und Zuname, Jahr, Tag und Ort der Geburt, Stand oder Beruf; Staatsangehörigkeit, Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen auch deren Jungfernname. 2) die Wohnung des Meldepflichtigen und der Tag des Einzuges in dieselbe; 3) eine Angabe darüber, ob und wann der Betreffende etwa schon früher hier unfählich gewesen ist. 4) die Angabe des letzten Aufenthaltsortes ausserhalb Hamburgs.

Über die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Meldechein) erteilt. Die Anmeldung ist von jedem selbständig Wohnenden zu beschaffen und hat sich zugleich auf die Ehefrau und die mit dem Familienhauptheim zusammenwohnenden Familienmitglieder zu erstrecken solange diese unverheiratet sind, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Gewerbe betreiben. Alle übrigen die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es selbständige oder über 20 Jahre alte Familienmitglieder, seien es Einzigerer, Gehilfen, Lehrlinge usw. sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.

Diese Meldung ist auch von jeder bereits in Hamburg unfählichen und bei den Eltern wohnenden, aber noch nicht besonders gemeldeten Person zu erstatten sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet oder einen Beruf ergriffen hat. Anmeldeformulare werden in allen Meldestellen und in sämtlichen Polizeiwachen sowie für das Gebiet der Landgemeindeordnung auch bei den Gemeindevorständen und den Polizeibeamten unentgeltlich verabreicht.

(Auf Antrag wird Ehefrauen ein besonderer, auf ihren Namen lautender Meldechein erteilt.) § 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu R. M. 150,- im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Ausserdem kann die Erfüllung der Meldepflicht unter Androhung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

Meldestellen:

Geöffnet für An- Um- und Abmeldungen werkt 8-8.

- Für die innere Stadt: Das Meldeamt, Stadthausbrücke 8. Bezirksstelle Finkenwärder: Benitstr. 26 St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbütteleerstr. 20 Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Margaretenstr. 1 Nord-Eimsbüttele: Bezirksbureau, Osterstrasse 92 Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 128 Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenrehm 54 Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltendamm 6 Borgfelde: Bezirksbureau, Klaus-Groth-Str. 19 Unterstelle Hornerlandstr. 246 Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46 Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 123 St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 24 Eppendorf: Bezirksbureau, Lowenstr. 22 Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191 Unterstellen: Fuhlsbüttel: Rathsmühlendamm 3 und Langenhorn, Tangstedter Landstr. 223

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburg Gebiet ist ein Vordruck auszufüllen und mit dem Meldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; der Anmeldechein wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr wird im Meldeamt und in den Bezirksbureaus (s. oben Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt, und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen als in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich 8-3. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftserteilung ist für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Karten nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nichtmitgeteilt werden kann.

Gasthofstremde

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 Uhr morgens dem Meldeamt zu melden. Anzuführen sind alle Personen, die bis 8 Uhr morgens des Tages, an dem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen die länger als vier Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht als Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzutreichen.

2. Fremdenpolizei.

Die Fremdenpolizei übt die Aufsicht über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Ausländer aus. Sie erteilt auch die Sichtvermerke und die sonstigen Reiseausweise an Ausländer.

3. Passpolizei.

Zur Zeit bestehen noch besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird in der Passkette, Stadthausbrücke 8, E. Zim. 40, erteilt. Dienststunden 8-8 Uhr.

Hartwienstr. sowie ein Teil r. des von 1927. 1922 Stück 1722 1978 1428 555 1242 1289 928 1907 Stück 1667 1782 Stück 1502 Stück 530 Stück 545 203 Stück 736 559 334 Stück 1907 1907 Briefkete und nit Kästch. mit Angabe 1000 Stück 1428 99781 7958 122003 14875 163249 8084 179280 1556 19842 6711 20279 2272 200389 7297 263821 9370 179566 7730 125083 1462 39854 0289 81308 Zahl der von dem Fernsprechanstalten vor mitteltem Ge-spräche 10 11866416 37 124211759 17 116375784 14 153286147 47 170328215 47 173012696 36 149018087 46 157169621 10 158266701 80 149416230 80 134361440 81 132278361 n. l. andes. rg - Wvk - erney - Bot - u - Gleiwitz - erg - Richtungen - ligen Flug a Linie in d im Hotel